

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	1.91
	Seite:	1
	Stand:	12/11

G r u n d s ä t z e

über die Bereitstellung des Ratssitzungssaales, der Ausschusssitzungsräume, der Foyers und der Küche des Rathauses

Von den Räumlichkeiten des Rathauses werden in Erweiterung ihrer Zweckbestimmung (Aufgaben der Selbstverwaltung und Verwaltung einschließlich Bedarf für das Personal sowie eigene Veranstaltungen der Stadt und von ihr mitgetragene Veranstaltungen)

der Ratssitzungssaal,

die Ausschusssitzungsräume, die Foyers und die Küche

auch für Veranstaltungen von Verbänden und anderen Organisationen mit politischem, kulturellem, sportlichem oder karitativem Charakter zur Verfügung gestellt.

Der Eigenbedarf der Stadt für die Nutzung im Rahmen der regulären Zweckbestimmung der Räume, vor allem die Aufgabe der Selbstverwaltung, darf nicht beeinträchtigt werden.

Grundvoraussetzung für jede Antragsgenehmigung in vorstehendem Rahmen ist die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung. Bei Bedarf hat nach der Veranstaltung eine Reinigung zu erfolgen, die Küche ist einwandfrei zu hinterlassen.

Der Ratssitzungssaal, der ständig für eine mögliche Ratsversammlung zur Verfügung stehen muss, wird grundsätzlich donnerstags nicht vergeben.

Für die Fraktionssitzungen müssen die Ausschusssitzungsräume und der Ratssitzungssaal am jeweiligen Montag der Sitzungswoche ab 18.00 Uhr freigehalten werden.

Eine Überlassung städtischer Räumlichkeiten an Sonnabenden und Sonntagen ist nur im besonders begründeten Ausnahmefall möglich.

Um die Arbeit der städtischen Gremien nicht unnötig zu erschweren, sollen längerfristige Bindungen bei Raumzusagen möglichst vermieden werden und nur im besonders begründeten Ausnahmefall erfolgen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.91
Seite:	2
Stand:	12/22

Für die Überlassung der Räume werden folgende Entgelte erhoben:

Ratssitzungssaal:	29,80 €	je Stunde
Sitzungsraum A:	11,30 €	je Stunde
Sitzungsraum B:	11,30 €	je Stunde
Sitzungsraum C:	11,30 €	je Stunde
Sitzungsraum D:	5,70 €	je Stunde
Foyer Sitzungstrakt:	11,30 €	je Stunde
Foyer Eingangsbereich:	5,70 €	je Stunde
Küchenbenutzung:	5,70 €	je Stunde

Soweit der Ratssitzungssaal umzuräumen ist, fällt zusätzlich eine Umräumpauschale in Höhe von 256,74 € an, für die Sitzungsräume B und C in Höhe von 85,58 €.

Diese Pauschale entfällt, wenn der Veranstalter eigene Kräfte einsetzt und nur die Einweisung durch den Hausmeister erforderlich ist.

Bei den Überlassungen der Räume handelt es sich nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz um steuerfreie Leistungen, es sei denn, die Überlassung von Betriebsvorrichtungen selbst stehen im Vordergrund. Dann ist zusätzlich zu den genannten Entgelten bzw. Pauschalen eine Umsatzsteuer zu entrichten.

